

# RS UVS Kärnten 1998/07/21 KUVS- 1381/15/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1998

## Rechtssatz

Kommt im Beweisverfahren hervor, daß der Beschuldigte sein Fahrzeug in der Halte- und Parkverbotszone abstellte, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich auch dann, wenn der Beschuldigte eine Ausnahmegenehmigung für Ladetätigkeit hat, jedoch die Anzeigerin keine Ladetätigkeit bemerkte und auch die Hecktüre des Kraftfahrzeuges nicht geöffnet war.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)